



# Gewerkschaft der Polizei

---

## Rheinland-Pfalz

Gewerkschaft der Polizei-Nikolaus-Kopernikus-Str.15 · 55129 Mainz

Per E-Mail: [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de)

Landtag Rheinland-Pfalz  
Wissenschaftliche Dienste  
Frau Christiana Thiel



## Landesvorstand

Nikolaus-Kopernikus-Str. 15  
55129 Mainz

Tel.: 0 61 31/9 60 09-0

Fax: 0 6131/9 60 09-99

[gdp-rheinland-pfalz@gdp.de](mailto:gdp-rheinland-pfalz@gdp.de)

[www.gdp-rp.de](http://www.gdp-rp.de)

11.08.2020

sk / sw

### **Anmerkungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Rheinland-Pfalz zum Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 16.06.2020 zum POG (LT-Drucksache 17/12072)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und vor allem auch zur Gelegenheit, hierzu im Rahmen der anstehenden Anhörung vor dem Innenausschuss am 19.08.2020 Ausführungen machen zu dürfen.

Wir haben bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eine umfassende Stellungnahme über den DGB abgegeben. Unsere Anregungen wurden im beigefügten Gesetzesentwurf (s. Seite 85 ff) nur auszugsweise bewertet und kommentiert. Insofern möchten wir an dieser Stelle nochmals umfassend Stellung beziehen.

#### **Im Allgemeinen:**

Der vorgelegte Entwurf enthält im Grundsatz insbesondere solche Änderungen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutzrichtlinie – DSLR) ergeben und ist insofern vollumfänglich nachvollziehbar.

Zudem wird höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – insbesondere zum BKA-Gesetz aus dem Jahr 2016 - umgesetzt, was ebenfalls zu begrüßen ist.

Gleichwohl ist kritisch anzumerken, dass darüber hinaus keinerlei Änderungen im Bereich der Eingriffsbefugnisse vorgenommen werden sollen. Aus unserer Sicht hätten mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wichtige Eingriffsnormen konkretisiert bzw. definiert werden müssen, die angesichts der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen für die tägliche Polizeiarbeit von Bedeutung sind.

Die Einführung der Meldepflicht für bestimmte öffentliche Veranstaltungen, die keine Versammlungen sind (§ 26 POG-E), die Rechtsgrundlage für Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei sowie staatlicher und besonders gefährdeter privater Veranstaltungen (§ 67 POG-E und § 68 POG-E) und die Schaffung einer Eilzuständigkeit für Vollzugskräfte der Zollverwaltung (§ 101 POG-E) sind die einzigen inhaltlichen Änderungen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird den sich insgesamt ergebenden aktuellen Herausforderungen nicht gerecht. Wir sind der Auffassung, dass hierzu eine grundsätzliche Debatte zur politischen Willensbildung von Nöten gewesen wäre und auch nach wie vor ist.

Gerade die derzeitigen sicherheitspolitischen Ansprüche und Ereignisse im sog. „Corona-Szenario“ verdeutlichen eine über Jahre gewachsene Schieflage zwischen Gesetzesansprüchen und Sicherheitswirklichkeit. Die in den 80er Jahren angedachte Entlastung der Polizei von sog. „verwaltungspolizeilichen Aufgaben“<sup>1</sup> führte 1993 zur Einführung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, das die Polizei in die Lage versetzen sollte, „sich noch mehr als bisher auf ihre klassischen Aufgabenfelder, wie die Bekämpfung von Straftaten, zu beschränken“<sup>2</sup>.

Gewissermaßen als Junktum sah diese beabsichtigte „Entlastung der Polizei“ zwingend den Aufbau oder/und die Stärkung kommunaler Vollzugsdienste bei den Ordnungsbehörden vor. Nach unseren Feststellungen ist dies jedoch über lange Jahre hindurch nicht oder zumindest nicht im erforderlichen Umfang erfolgt.

So werden auch in jüngster Zeit die Kommunen dafür kritisiert, dass die ihnen zugewiesenen Aufgaben in den Ordnungsämtern nicht in vollem Umfang durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen werden. Wir sind der Auffassung, dass dies insbesondere für Kommunen in ländlich geprägten Regionen nicht umsetzbar ist. Während von Oberzentren durchaus verlangt werden kann, dass sie rund um die Uhr die ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten wahrnehmen, ist dies für die Verbandsgemeinden schlichtweg nicht möglich. Das lässt sich an den Beispielen Ruhestörung oder Überwachung des ruhenden Verkehrs – und aktuell insbesondere bei der Überwachung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes – leicht nachvollziehen. Letzten Endes müssen diese Aufgaben dann doch in subsidiärer Zuständigkeit von der Polizei übernommen werden, was bei allen Beteiligten Unzufriedenheiten zurücklässt.

Mit der nun angedachten Änderung in § 110 POG-E sollen die Kreisordnungsbehörden bei der Überwachung der innerörtlichen Geschwindigkeit nun auch Anhaltekommandos einsetzen können. Nach der Formulierung im Gesetzesentwurf *„kann auch bei den Kreisordnungsbehörden ein Bedürfnis für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten“* bestehen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bewegt sich die Polizei in Rheinland-Pfalz im Rahmen des sog. integrativen Ansatzes. Das bedeutet, dass bei Verkehrsüberwachungs- und Kontrollmaßnahmen auch strafbares Verhalten festgestellt werden kann, wie bspw. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, welche die Polizei aufgrund ihrer umfassenden

---

<sup>1</sup> Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (GVBl. S 353)

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 12/2542 vom 02.02.1993 – Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz

Qualifizierung und ihres Aufgabenzuschnittes unmittelbar verfolgen kann bzw. „muss“. Aus diesem Grund stehen wir der Neufassung des § 110 POG-E sehr kritisch gegenüber.

Wir halten es aber aufgrund der seit Jahren und insbesondere nun aktuell geführten Debatten über die Sicherheitsarchitektur - für angebracht, die Zuweisung der Aufgaben insgesamt einer Evaluation zu unterziehen, um notwendige Korrekturen vornehmen zu können.

Am Ende bleibt die Frage, was die Kernaufgaben der Polizei sind. Denn dort muss auch die polizeiliche Expertise und Qualifikation hin. Aktuell werden die Kernaufgaben immer weiter ausgefranst (innerstädtische Geschwindigkeitsüberwachung nun auch mit kommunalen Anhaltekommandos). Die GdP im Land wird diesen Trend nicht unterstützen.

Unser Vorschlag der Bildung von Polizeibeiräten ist in erster Linie ein Projekt der Bürgerbeteiligung. Die Expertise und Ortskenntnis der zahllosen ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sollte für Polizeiarbeit nutzbar gemacht werden und in der anderen Richtung einen Beitrag dazu leisten, die Kluft zwischen der objektiven Sicherheitslage und dem Empfinden der Bürgerinnen und Bürger zu schließen. Die Idee der GdP zur Schaffung von Polizeibeiräten folgt diesem Bild und findet sich zum wiederholten Male in den Überlegungen des Gesetzgebers nicht wieder.

Da wir in der Sache vorankommen wollen, fordern wir uns ein, endlich Bürgerbeteiligung im Sinne einer echten Beteiligung ernst zu nehmen. Stärken und institutionalisieren Sie die Kriminalpräventiven Räte; weg von einer starren Gremienstruktur und –arbeit, hin zu einer echten Bürgerbeteiligung. Bringen Sie die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden bei kriminalgeografischen, kriminologischen, soziologischen, soziokulturellen, sozialen, bildungspolitischen, präventiven und repressiven Fragestellungen mit den Menschen, die es unmittelbar betrifft, zusammen.

In § 1 Abs. 9 POG heißt es: *„Alle Träger öffentlicher Aufgaben sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen und zusammenwirken. Die allgemeinen Ordnungsbehörden können kriminalpräventive Gremien unter Beteiligung der Polizei einrichten.“*

Mit dieser Formulierung wurden und werden keine klaren Zuständigkeiten geschaffen. Zudem lässt die Formulierung „können“ die dringend erforderliche Verantwortlichkeit vermissen.

Die aktuellen Diskussionen über „Racial Profiling“ in der Polizei, Polizeigewalt, Rassismus etc. pp. werden oftmals durch ein deutliches Missverständnis zwischen subjektivem Erleben und objektiven Fakten gefördert. Es muss darum gehen, den Menschen staatliches und damit polizeiliches Handeln verständlich und transparent zu machen und gleichzeitig aber auch den Staat und seine Institutionen mit den Menschen in Kontakt bringen.

**„Demokratie und Polizei – wir brauchen einander!“** – das ist das Motto der GdP, um klar zu machen, dass es um **Sicherheit, Gerechtigkeit, Demokratie und Courage** geht. Dieses Motto lässt sich aber auch einfacher übersetzen: **„Bürgerinnen/Bürger und Polizei – wir brauchen einander!“**

Wir brauchen das Vertrauen der Bevölkerung, damit wir die Sicherheitslage richtig einschätzen und die richtigen Maßnahmen treffen können. Die Bevölkerung braucht aber auch das Vertrauen in uns, damit die Menschen aktiv auf uns zugehen, mit uns ins Gespräch kommen und mit uns zusammenarbeiten.

### **Zu den Einzelbestimmungen:**

#### **§ 9a Abs. 4 POG Kontroll- und Anahatemöglichkeiten**

§ 9a Abs. 4 POG wurde mit der Novelle des POG in der 14. Wahlperiode (LT-Drs. 14/2287) in 2003 in das POG aufgenommen. Die geschaffene Ermächtigungsnorm zur Durchführung von Anhalte- und Sichtkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum verfolgt die Zielrichtung Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen intensiver in die polizeiliche Kontrolltätigkeit einzubeziehen, um allen Erscheinungsformen grenzüberschreitender Kriminalität sowie der Schleusungskriminalität wirkungsvoll begegnen zu können“. Sie lässt nur eingeschränkt Folgemaßnahmen zu. Eine Identitätsfeststellung und weitere Maßnahmen ohne konkreten Verdacht (anders: bei Verkehrsstraftaten, wie z.B. Trunkenheitsfahrt, dann aber auch nur im Rahmen repressiver Eingriffsbefugnisse) sind auf dieser Grundlage nicht möglich.

Die Norm fokussierte Anfang der 2000-er Jahre vermehrt Kriminalitätsphänomene, die primär der Hinderung der unerlaubten Einreise von islamistischen Gefährdern dient. Tatbestandlich verlangt die Norm: *„[...] durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte (also Fakten, die aufgrund kriminalistischer Erfahrung den Rückschluss zulassen), dass die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung [...] oder zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (z.B. Wohnungseinbruchsdiebstahl) oder zur Unterbindung unerlaubten Aufenthalts erforderlich ist.“*

Auf der Rechtsfolgenseite lässt die Norm lediglich die Inaugenscheinnahme von Kraftfahrzeugen und Sachen zu (einschließlich anhalten, befragen).

Wir sehen das Erfordernis einer Ermächtigungsnorm, welche auch der aktuellen terroristischen Bedrohungslage Rechnung trägt und auf der Rechtsfolgenseite auch bei den o.a. Kriminalitätsphänomenen neben einer reinen Anahatebefugnis weitere Eingriffsmaßnahmen zulässt (z.B. Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen etc.), gerade auch dann, wenn lediglich die allgemeinen Lageerkenntnisse und eben noch kein konkreter Verdacht vorliegen. Wir sind der Auffassung, dass es eine zeitgemäße Ermächtigungsnorm braucht, die einerseits der veränderten Sicherheitslage ausreichend Rechnung trägt und andererseits einen größtmöglichen Grundrechtsschutz gleichermaßen gewährleisten kann. Dass der Gesetzgeber bei dieser Abwägung – gerade in diesen Zeiten – vor einer besonderen Herausforderung steht, ist uns durchaus bewusst.

#### **§ 22 POG Sicherstellung**

Die präventive Sicherstellungsbefugnis normiert die Sicherstellung einer Sache. Der enge Sachbegriff des § 90 BGB verbietet die Sicherstellung von Forderungen (z.B. Pfändungen) und digitalem Datenmaterial zu präventiven Zwecken. Im Jahr 2015 wurde zwar bereits das

Wort „sichergestellte bewegliche Sache“ ins POG aufgenommen, allerdings ergibt sich die Notwendigkeit einer spezifischen Ermächtigungsnorm. Aus diesem Grund fordert die GdP die Einführung eines gefahrenabwehrrechtlichen Sachbegriffs, der auch digitales Datenmaterial und Forderungen (z.B. Pfändungen) umfasst.

## **§ 26 POG-E Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel**

Die Schaffung dieser Norm und der damit einhergehenden Regelung in Bezug auf öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sind ausdrücklich zu begrüßen. Diese Regelungen definieren eindeutig, wer für die Sicherheit der Veranstaltungen Sorge zu tragen hat. Die Polizei wird immer bei der Bewältigung solcher Veranstaltungen involviert sein. Die Veranstalter erhalten aber einen klaren gesetzlichen Auftrag, Gefahren im Vorfeld zu minimieren. Dass die Veranstalter hierzu künftig ein Sicherheitskonzept vorzulegen haben und verbindlich vorgeschrieben wird, dass sie Ordnungsdienste einzusetzen haben, wird durch die GdP deutlich unterstützt. Dies gilt auch für die Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche Maßnahmen der Gefahrenvorsorge, wie z.B. die Anordnung, einen Sanitätsdienst einzurichten, beinhaltet.

Ein wesentlicher Baustein scheint aus unserer Sicht die Schaffung eines „Koordinierungsgremiums“, in welchem die fachlichen Expertisen aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bei der Bewältigung einer Veranstaltung zusammengeführt werden.

Die Schaffung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen und Bußgeldern sind insgesamt eine logische Folge.

Inwieweit dies auf Seiten der Polizei Aufwände hervorbringen und Ressourcen beanspruchen wird, bleibt abzuwarten. Insofern wünschen wir uns, dass dies im Betrieb konstruktiv analysiert wird.

## **Dritter Abschnitt zur „Datenverarbeitung“**

Die Gliederung in einen neuen dritten Abschnitt mit entsprechenden Unterabschnitten macht die Bedeutung der neuen, geänderten Normen transparent und sorgt für einen nachvollziehbaren Aufbau.

Die neue Verweisungstechnik in § 1a POG-E sehen wir kritisch. Dort wird auf die Regelungen der DSGVO und des LDSG verwiesen. Bei dieser Verweisungstechnik wird künftig eine Konsultation des POG keine abschließende Rechtssicherheit mehr bieten können, was zu einer „Rechtsanwendungsunsicherheit“ bei unseren Kolleginnen und Kollegen führen wird. Diese „Aufblähung“ der Normen erschwert nicht nur die Lesbarkeit, sondern verhindert die Verständlichkeit in Gänze.

## §§ 26 ff POG-E

In diesem Bereich des neuen POG werden insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Basis der EU-Datenrechtsreform umgesetzt. Zudem wird die Notwendigkeit der Dokumentation von Löschungen von Daten eingepflegt. Darüber hinaus wird in § 29 (3) POG-E (Datenerhebung) klar definiert, von welchen Personen Daten erhoben werden können. Diese Klarheit ist ausdrücklich zu begrüßen. An dieser Stelle ist allerdings explizit und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch die Einarbeitung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erhebliche Mehraufwände für die Beschäftigten bei der Polizei Rheinland-Pfalz entstehen könnten. Die Notwendigkeit von Protokollierungen und Dokumentationen, die in den §§ 26 ff POG-E entstehen, gehen mit zusätzlichen Bearbeitungsschritten einher, die ggf. zu einem deutlich umfangreicheren Arbeitsaufwand führen werden.

## Einsatz von Bodycams in Wohnungen

Im Gesetzesentwurf wird hierzu ausgeführt:

*„Der Einsatz der Bodycam kann zwar unter strengen Voraussetzungen auch in Wohnungen verfassungsrechtlich zulässig sei; angesichts der damit verbundenen besonderen Eingriffsintensität soll er aber auf den öffentlichen Raum beschränkt bleiben.“*

Wir haben bereits im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens 2017 und zu dieser Novelle schriftlich dezidiert die Notwendigkeit der Regelungen für den Einsatz der Bodycam in Wohnungen dargestellt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der politische Mut fehlt, dies umzusetzen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in NRW im Jahre 2016 war der Einsatz der Bodycams in Wohnungen ebenfalls nicht enthalten. Erst in der späteren Sachverständigenanhörung wurde empfohlen, diese Bestimmung aufzunehmen. Nun hat NRW diese Regelung. Bereits zuvor wurde in § 22a Zolffahndungsgesetz der Einsatz von Bodycams in Wohnungen zugelassen.

Ausgangspunkt für den gesetzgeberischen Wandel in NRW waren auch die Ausführungen des damaligen Leiters des Pilotprojektes „Bodycam“ in Rheinland-Pfalz, den heutigen PD Heiko Arnd (Leiter Führungsstab PP Mainz):

*„Schon als mir der Prüfauftrag übertragen wurde, ob man in Rheinland-Pfalz überhaupt Körperkameras einsetzen soll, haben wir uns das Lagebild „Gewalt gegen Polizei“ sehr intensiv angeschaut. 50% der Delikte geschehen eben nicht im öffentlichen Raum. Schon damals habe ich gesagt, wir benötigen unbedingt einen Paragraphen, der uns den Einsatz in Wohnungen ermöglicht. Das hat sich jetzt wieder bestätigt. Die Kolleginnen und Kollegen fordern nach ihren Erfahrungen diesen Paragraphen. Wir haben ihn in Rheinland-Pfalz nicht im Gesetz. Deshalb dürfen wir die Kameras derzeit nicht in Wohnungen einsetzen. Aber der Bedarf ist aus meiner Sicht gegeben.“*

Bislang ist also der Einsatz der Bodycam lediglich in öffentlich zugänglichen Räumen möglich. In der polizeilichen Praxis sind es aber gerade die Einsatzanlässe in Wohnungen, im Rahmen derer die Kolleginnen und Kollegen angegriffen werden und die den Einsatz der Bodycam als

ein „deeskalierendes Mittel“ erfordern. Die offene Bild- und Tonaufzeichnung durch das sichtbare Tragen der Bodycam in Wohnungen würde in solchen Situationen dazu beitragen, die präventive Wirkung zu entfalten. Die entsprechende Ermächtigungsnorm müsste so gefasst sein, dass sie den Voraussetzungen der Schrankenregelungen des Art. 13 Abs. 4 und 5 GG Rechnung trägt.

Dass dies geht, haben die Sachverständigen in NRW hinreichend belegt (LT NRW Apr 16/1440; Protokoll der Sitzung des Innenausschusses vom 27.09.2016).

Es geht um Schutz und Sicherheit unserer Kolleginnen und Kollegen im Einsatz, es geht um Leib, Leben und die körperliche Unversehrtheit der Polizistinnen und Polizisten in unserem Land. Dass der Einsatz der Bodycam in Wohnungen auch verhältnismäßig sein kann, dürfte nach den Diskussionen in NRW unstrittig sein.

### **§ 36 POG-E Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, Auskunft über die Telekommunikation**

Nach Entscheidung des OVG Münster vom 05.02.2020 (13 A 17/16) sowie der zuvor ergangenen Entscheidung des EuGH vom 13.06.2020 (C-193/18) ist Gmail als internetbasierter E-Mail-Dienst, der keinen Internetzugang vermittelt, nicht als elektronischer Kommunikationsdienst, sondern als Telemediendienst einzuordnen. Diese rechtliche Bewertung wird auf andere Dienste zu übertragen sein. Hier wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, sicherzustellen, dass nicht nur der Telekommunikations-Dienstleister, sondern auch der Telemediendienst-Dienstleister zur Auskunftserteilung über Nachrichteninhalte verpflichtet ist.

Die Abfragebefugnis für Verkehrsdaten (§ 36 Abs. 2 POG-E) sollte grundsätzlich ausdrücklich auch den Zugriff auf die sog. Vorratsdaten nach § 113b TKG („gespeicherte Verkehrsdaten“) normieren. Bislang umfasst dies lediglich die Verkehrsdaten im Sinne des § 96 TKG (die „erhobenen Verkehrsdaten“). Gleichermaßen benennt auch § 41 POG-E (Funkzellenabfrage) nur allgemein die „Auskunft über Verkehrsdaten“; auch insoweit dürfte ein Rückgriff auf Daten nach § 113b TKG gefahrenabwehrrechtliche Relevanz entfalten.

Eine entsprechende Regelung zur Schaffung einer Ermächtigungsnorm im POG Rheinland-Pfalz sieht § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG vor. Nur über eine Abfragebefugnis im POG kann sichergestellt werden, dass künftig der Erfolg gefahrenabwehrender Maßnahmen nicht von der freiwilligen Mitwirkung der Telekommunikationsanbieter abhängt. Tatbestandlich stellt bereits § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder die Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes ab. Die Hürden wären also bereits entsprechend hoch.

### **§§ 67 und 68 POG-E Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

Die hier geregelten Voraussetzungen und Inhalte der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei sowie staatlicher und privater Veranstaltungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

**§ 101 POG-E Maßnahmen und Amtshandlungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anderer Länder, des Bundes. Vollzugsbeamtinnen und –beamte der Zollverwaltung und Bedienstete ausländischer Polizeidienststellen**

Wir sprechen auch im Namen unserer Kolleginnen und Kollegen der Zollverwaltung in Rheinland-Pfalz, wenn wir zum Ausdruck bringen, dass wir die Anpassung des POG und die damit einhergehende Einführung einer Eilzuständigkeit für die Kolleginnen und Kollegen der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter unterstützen. Damit erfüllt sich auch eine jahrelange Forderung der GdP Rheinland-Pfalz und der GdP Bezirk Bundespolizei/Zoll. Mit dieser Norm wird eine Regelungslücke geschlossen, die in der Praxis ein Arbeiten der Vollzugsbeamten der Zollverwaltung deutlich erleichtert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit die wesentliche Einlassung der GdP Rheinland-Pfalz zur aktuellen Novelle des POG. Wir hoffen, dass wir Ihnen an der einen oder anderen Stelle Anstöße für Ihre Diskussion geben können, bedanken uns nochmals für die Beteiligung und stehen Ihnen für weitere und vertiefende Gespräche im Rahmen der Anhörung und darüber hinaus jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Kunz  
Landesvorsitzende